**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Anhang:** Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die

Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I.

N. XXX.

Bern, 27. Januar 1800. (7. Pluviose VIII.)

## Gefezaebuna.

Groffer Rath, 17. Sannar.

(Fortfetzung.)

Folgendes Gutachten Ruhns wird zum zweiten mal veriesen.

Un ben Genat.

Der große Rath der einen und untheilbaren hel vetifchen Republit,

In Erwägung, daß der Ackerbau und die Wiest fenfultur die Grundlagen des Nationalwohlstandes ausmachen, und bag definegen eine der wichtigffen Pflichten der Gesetzgebung darin bestehe: Die Bin: Derniffe zu heben, welche die Beremigung Der Weid: Beidrecht mit dem Befige des dienstpflichtigen Guts rechte auf dem Eigenthume dritter Personen, der Ver: in der nemlichen hand vereinigt wird, fo erloscht bas volltommung dieses Industriezweiges in den Weg Weidrecht, und kann nachher nicht wieder von deut legen;

sind, und also selbst, nach der im 13. Artikel der lauft, ist ungültig.
Constitution stehenden deutlichen Borschrift, nicht anders aufgehoben werden können.

Streitigfeiten fomahl bie Form, in welcher, als die Regeln, nach denen diese Befr iung geschehen konne, gefezlich bestimmt werden muffen,

beschließt:

Gefes über die Weiddienftbarkeiten.

Erfer. Abfcnitt.

Allgemeines Gesez gegen die Errichtung neuer Beide Dienftbarfeiten.

Suts sich felbst vorzubehalten;

2. Jeder Contrakt zwischen Privatpersonen oder Corporationen, wodurch in Zufunft bergleichen Weids dienstbarkeiten aufgelegt wurden, ift ungultig.

Wenn ein solches Weidrecht blos auf eine gewiße Zeit von Jahren hin errichtet wurde, fo foll der Eigenthumer bes bienftbaren Guts immer bas Recht haben, daffelbe einseitig und ohne Erfat aufs guheben, sobald er sein Gut auf eine beffere Urt ans bauen will.

#### 3 meiter Abschnitt.

Irlöschung der Weiddienstbarkeiten durch die Vereinis nigung ihred Gefißes mit dem der Weidgerechs

5 4. Wenn ein auf einem Grundflicke haftendes Grundstücke veräussert werden.

anders aufgehoben werden können, als gegen billige Entschädigung von Seite dessenigen, der seine Brund: Kücke von der Weiddienstbarkeit besteien will; Daß endlich zu Verzütung von Unordnungen und gehren der Patrioten in Zürich und Frevburg.

# Beilage H.

Das Vollziehungs - Direktorium an den Regies rungsstatthalter des Kantons Kenburg.

Bern, 3. Decbr. 1790.

Burger Regierungsftatthalter.

Die verfolgten Patrioten des Kantons Kryburg. SI. Es ist in dem ganzen Unfange der Res deren Entschädigungssoderungen dem gesetzgebenden publik verboten, auf eigenem Grund und Boden zu Sorps ohne Erfolg vorgelegt wurden, scheinen geneigt Gunsten eines Dritten ein ewiges Weidrecht zu er zu sonn, diejenigen vor den richterlichen Behörden zu richten, oder ein solches bei der Veräusserung eines verfolgen, von denen sie Entschädigungen zu sodern sieht sieht berechtigt alenken fich berechtigt glauben.

gende Borschläge, damit Ihr solche den Personen, Ich versäumte nichts, um sie von den väterlichen deren Interesse eine baldige Beendigung dieses Ges und wohlthatigen Absichten zu überzeugen, welche schäfts sodert, mittheilet und sie ihnen annehmlich Sie bewogen haben diese Vorschläge zu machen. zu machen suchet. In Diesem Fall send Ihr mit Allein der Erfolg hat meine Bemühungen teineswegs Bollziehung derselben beauftragt. Diese Borichlage gekront, wie Sie, BB. Direktoren, folches aus der

einen bestimmten Tag alle Mitglieder der alten Res

Ausspruch als Bergleichungsmittel, um die von den andern Parthei überheben zu konnen. verfolgten Patrioten angesprochnen Entschädigungen zu bestimmen, vorschlagen.

3) Die nemliche Zusammenberuffung und der nemliche Vorschlag ware hierauf gegen die verfolgten

Patrioten vorzunehmen.
4) Die Bergleichung konnte durch ein Schieds: richtertribunal geschehen, welches aus 6 Gliedern bei ters heute zusammenberuffenen Glieder ber ehemaligen ftunde, deren iede Parthei 3 mablen wurde. Der Regierung von Fenburg, nachdem sie die ihnen im Prafident wurde durch das Loos gewählt und ihm Namen des helvetischen Bollziehungsdirektoriums getame nur eine berathende Stimme gu.

bunal, wurde damit anfangen, die Summe gu bei perfolgten Patrioten für ungerecht und ihrer Shre ftimmen, die ju Befriedigung aller rechtmagig befunt nachtheilig anfeben und daß fie in diefem Geschäft denen Entschädigungsbegehren zu verwenden ware.

eben diefes Tribunal, nach der Große und dem Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauend, die mahren Werthe der einzelnen Foderungen geschehen.

fande fein Weiterziehen noch Entgegnen fatt.

Das Direktorium ift fiberzeugt, Burger Reg Statthalter, daß Gie alle Mittel, welche der Geift ber Cintracht Ihnen eingeben fann, anwenden werden, um einen Streit zu beendigen, ber febon allzulange Die Nation und ihre Magistrate beschäftigt.

Folgen die Unterschriften.

#### Beilage I.

Der Regierungsflatthalter des Kantons Fryburg - an das Vollziehungs - Direktorium.

Kenburg den 17. Decbr. 1799.

Burger Direktoren.

Da sich die gewesenen Regierungsglieder dieses -Rantons in verschiedenen Distritten zerstreut befinden and ich wegen Aufhebung ber Correspondenzreiter mich allein ber Wochenboten bedienen fonnte, um ihnen meine Depechen zuzustellen, so hat die Vollziehung ber Auftrage, die Gie mir durch Ihr Schreiben b. 3. d. ertheilten, nothwendig einigen Auffchub leiden dem Amte bestätigt, bas Jor bekleidet, giebt Euch

Das Direktorium glaubt, solche Schritte, die mussen, und nur gestern war es mir möglich, die ihrer Natur nach nothwendig personliche Feindscha's Glieder der ehmaligen Regierung zu versammeln, um ten wecken und der Sache selbst, in deren Namen ihnen die Vergleichungsvorschläge mitzutheilen, die sie geführt werden, schadlich sind, durch Vorschläge Sie mir in der Absieht übersandten, den Prozest zu gütlichen Uebereinkunften, verhüten zu nüssen.
In dieser Hinsicht übersendet es Euch nachfolz ihnen drohen.

Intwort ersehen werden, die mir zugesandt ward und Ihr merdet burch ein Circularschreiben auf deren Abschrift ich die Ehre habe Ihnen beizulegen.

Da die eine Parthei die vorgeschlagne schieds; gierung zusammenberuffen. richterliche Entscheidung sich nicht wollte gefallen lass 2) Ihr werdet ihnen einen schiederichterlichen sen, so glaubte ich mich der Zusammenberuffung der richterliche Entscheidung sich nicht wollte gefallen lass

Gruß und Chrfurcht. Der Reg. Statthalter bes Rant. Fryburg, Unterz. D'Eglise.

#### Beilage K.

Die auf Befehl des Burger Regierungsstatthals thanen Borschlage angehort, erklaren hiedurch einmus 5) Diefes von den Partheien angenommene Tristhig, daß fie fernerhin die Begehren der fogenannten nch niemals irgend einer Vermitslung unterziehen wers 6) Die Vertheilung Diefer Summe wurde durch den; daß fie begnahen burchaus auf die Gite und Grundsatze anruffen, und fich dem Schutz der Gesebe, 7) Bon den Entscheidungen dieses Eribunals beren handhabung und Bollziehung den conftitution nellen Gerichten andertraut ift, überlaffen.

Aus Auftrag der Bersammlung, Unters. A. Muller, Gecr.

Die Abschrift gleichlautend:

Der Secretar des Reg. Statthalters, Unterg. Uppenthel.

Der Abschrift gleichlautend: Bern den 18. Dec. 1799.

Der Generalfecretair, Mouffon.

### Vollziehungsausschuß.

Schreiben des Bollziehungsausschusses der helvelt, schen Republik an die verschiedenen Regio rungsstatthalter.

Bern, den 21. Jan. 1800.

Burger Regierungsstatthalter ! Der Vollziehungsausschuß, indem er Euch !